

oft abgehen dürfte. In dieser Beziehung scheint mir demnach der Entwurf weiter zu gehen, als irgend eine mir bekannte Gesetzgebung, denn die im Artikel 4. vorgeschriebene Berichtserstattung hebt die im Artikel 3. ausgesprochene Regel nicht auf, trifft auch nur die Frage, ob überhaupt gegen einen Ausländer eine Untersuchung zu verhängen, nicht die Frage, nach welches Staates Strafgesetze er zu richten sei.

v. Carlowitz beantragt daher für Artikel 2. bis 4. folgende veränderte Fassung:

Artikel 2. Nicht nur beständige Sächsische Unterthanen werden wegen der im Inlande begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuchs bestraft, sondern es leiden dieselben auch Anwendung auf Ausländer, welche wegen eines im Inlande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Untersuchung gezogen werden.

Artikel 3. Inländer dagegen, welche im Auslande, sowie Ausländer, welche ebendasselbe ein Verbrechen begehen, werden, falls sie vor hierländischen Gerichten in Untersuchung kommen, nach den Gesetzen des Orts der begangenen That gerichtet. Ist aber die gesetzliche Bestimmung des Inlandes eine mildere, so kommt diese auch hier ausnahmsweise in Anwendung.

Artikel 4. Es ist jedoch darüber, ob wegen eines von einem Inländer oder Ausländer im Auslande begangenen Verbrechens mit der Untersuchung zu verfahren ist, es mag u. s. w. wie im Entwürfe.

Referent Prinz Johann: Ich sollte eigentlich im Deputations-Gutachten fortfahren, ich glaube aber, daß man hier einen Abschnitt machen könnte; denn, was die Deputation weiter sagt, bezieht sich nur auf den 4. Artikel. Es sind aber noch 2. Amendements eingegangen, das eine von mir, das andere vom Domherrn D. Günther. Es sei mir erlaubt, vorerst meines vorzutragen, es kurz zu entwickeln, und dann wünsche ich, daß das vom Domherrn D. Günther ebenfalls entwickelt würde, weil dies offenbar eine Opposition gegen das Deputations-Gutachten ist und dieses ausschließen wird. Mein Antrag ist ein Zusatz zu dem von der Deputation beantragten Vorschlag (s. vorstehende S. 1. Sp.) und lautet so:

„Und daß ein Gleiches auch bei dem von einem Inländer im Auslande begangenen Verbrechen stattfinden werde, wenn weder der inländische Staat, noch einer seiner Unterthanen bei der Bestrafung interessiert wären.“ — Auch würde solchesfalls in dem Antrage der Deputation statt „Artikel 3“ zu setzen sein: „Artikel 2 und 3.“ —

Ich erlaube mir mit wenigen Worten den Antrag zu entwickeln. Das Separatvotum des v. Carlowitz hat mich zu der Betrachtung geführt, daß es nicht in allen Fällen billig und angemessen sein werde, den Inländer, der im Auslande ein Verbrechen begeht, nach der strengen inländischen Strafgesetzgebung zu bestrafen. Es würde mir nicht gerecht erscheinen, wenn ein Inländer, der in Böhmen einen Raub, der nicht ein Raubmord ist und nach dortigen Gesetzen nicht mit dem Tode bestraft wird, in Sachsen zum Tode verurtheilt werden sollte. Dagegen kann ich den Antrag des v. Carlowitz in sei-

ner Ausdehnung nicht für gut finden. Es steht ein doppeltes Verhältniß hier einander gegenüber. Der Staat hat ein Schutzrecht und eine Schutzverbindlichkeit, die sich an das Staatsgebiet knüpft — ich möchte sie eine reale nennen — und eine personelle. Diese personelle Verbindlichkeit nimmt der Unterthan mit, welcher das Staatsgebiet verläßt, und der Staat behält ein gewisses Schutzrecht auch im Auslande über ihn. Aus dem Grunde kann ich nicht zugeben, daß ein Inländer, wenn er im Auslande ein Verbrechen begeht und nach Sachsen zurückkehrt, hier, im Falle die inländischen Gesetze härter wären, nicht auch nach diesen härter bestraft werden könnte; denn es giebt, wie dies schon bei dem Gesetze über die Lotterie erwähnt worden ist, Verbrechen, die dem Inlande, auch wenn sie im Auslande begangen werden, nicht gleichgültig sein können, z. B. wenn ein Inländer im Auslande ein fleischliches Verbrechen begeht, oder wenn jemand einen Streit mit einem Inländer im Inlande gehabt hat, und beide gehen nun in das Ausland, um sich dort zu schlagen. In einem solchen Falle möchte ich mich dem Grundsatz nicht anschließen, der vom Herrn v. Carlowitz aufgestellt worden ist. Dagegen in einem andern Falle möchte ich ihn nicht unbillig finden; denn der Staat hat nicht die Verbindlichkeit, den Rechtszustand im Auslande mehr aufrecht zu erhalten, als das Ausland selbst. Ferner finde ich bedenklich, daß Herr v. Carlowitz den Ausländer nach ausländischen Gesetzen bestraft wissen will, wenn er im Auslande ein Verbrechen gegen das Inland begeht. Bis jetzt ist das nicht der Fall gewesen; ein solcher ist immer nach der inländischen Gesetzgebung bestraft worden.

Bürgermeister Hübler: Noch wollte ich bemerken, daß zwei Mitglieder der Deputation dem Vorschlag Sr. Königl. Hoheit beigetreten sind, und der Vorschlag somit der Majorität der Deputation angehören würde.

v. Carlowitz: Eventuell trete ich diesem Vorschlage auch bei, in dem Fall, daß mein Separatvotum nicht durchgehen sollte.

Präsident: Ich weiß nicht, ob das *Votum separatum* zur Unterstützung zu bringen ist.

Referent Prinz Johann: Es wird keiner Unterstützung bedürfen.

Hierauf wünscht D. Großmann, daß das vom Prinzen Johann gestellte Amendement nochmals verlesen werde, was denn auch geschieht, und es bringt der

Präsident diesen Antrag zur Unterstützung, welche ausreichend erfolgt.

(Beschluß folgt.)